OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602844/3/JP

Datum:
Linz, 23. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C P, x, P, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. September 2018, GZ: VerkR96-3883-2018-Hol, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Juli 2018 wurde über den Beschwerdeführer eine Strafe in der Höhe von 40 Euro verhängt, weil er auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten habe. Beim verletzten gesetzlichen Verbot handelte es sich um ein Fahrverbot gemäß § 52 lit a Z 6c StVO (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) mit einer Zusatztafel, wonach Fahrzeuge mit Berechtigungskarte, Omnibusse und Anrainer vom Fahrverbot ausgenommen waren.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch, woraufhin die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Begründet hat der Beschwerdeführer seinen Einspruch in erster Linie damit, dass er zum Zeitpunkt der Tat ohnehin Anrainer gewesen sei und daher unter die Ausnahme laut Zusatztafel zum Verbotszeichen fiel.

Im Straferkenntnis vom 6. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 28. Mai 2018 um 11:13 Uhr mit dem PKW der Marke x und dem amtlichen Kennzeichen x im Gebiet der Stadtgemeinde S im Ortsgebiet S auf dem Parkplatz S innseitig gehalten, welcher mit dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug nur durch Verletzung eines gesetzlichen Verbotes – nämlich eines Fahrverbotes für alle Kraftfahrzeuge gemäß § 52 lit a Z 6c StVO mit Ausnahme von Omnibussen, Kraftfahrzeugen mit Berechtigungskarte und von Anrainern - erreicht werden könne. Er habe dadurch eine Übertretung des § 24 Abs 1 lit n StVO gesetzt. Die über den Beschwerdeführer gem § 99 Abs 3 StVO verhängte Strafe wurde im Straferkenntnis von der belangten Behörde auf 26 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) gemildert.

Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Beschwerdeführers, in der er abermals vorbringt, zu diesem Zeitpunkt Anrainer gewesen zu sein, da er am dort befindlichen Anrainergrundstück der Familie H Grundstückspflegearbeiten durchgeführt habe.

1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie insbesondere in die vorgelegte Sammelverordnung der belangten Behörde vom 22. September 2015, mit der das Fahrverbot verordnet wurde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 26 Euro verhängt wurde und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs 3 Z 3 und Abs 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer führte am 28. Mai 2018 auf dem an der Schiffsanlegestelle S gelegenen Grundstück der Familie H Grundstückspflegemaßnahmen durch. Der Beschwerdeführer fuhr gemeinsam mit Herrn M H zu diesem Grundstück und stellte seinen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x an einer Straßenstelle im Nahebereich des Grundstücks ab. Zur im Spruch angegeben Zeit entfernten sich die beiden Personen vom Grundstück, da sie etwas zu Essen holen wollten. Das Grundstück der Familie H ist mit einem PKW nur über Straßen zu erreichen, über die mit Sammelverordnung vom 22. September 2015 gemäß § 52 lit a Z 6c StVO ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit der Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Fahrzeuge mit Berechtigungskarte, Omnibusse und Anrainer“ verordnet wurde.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens substantiell bestritten. Ganz im Gegenteil, beruhen die getroffenen Feststellungen doch in erster Linie auf den Angaben des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer streitet nicht ab, mit seinem PKW zur angegeben Zeit am angegeben Ort gewesen zu sein, er gibt sogar an, was er dort getan hat. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde lediglich damit, zum Zeitpunkt der Tat Anrainer gewesen zu sein und damit unter eine der Ausnahmen zu fallen, die per Zusatztafel zum Fahrverbot gemäß § 52 lit a Z 6c StVO verordnet waren.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 lit n StVO ist das Halten und Parken auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden können, verboten.

Mit Sammelverordnung der belangten Behörde bezüglich Verkehrsbeschränkungen im Gebiet der Stadtgemeinde Schärding vom 22. September 2015, GZ: VerkR10-224-2015-Hol, wurde für die Zufahrt zur Schiffsanlegestelle Schärding gemäß § 52 lit a Z 6c StVO ein „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit der Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Fahrzeuge mit Berechtigungskarte, Omnibusse und Anrainer“ erlassen und mit dem entsprechenden Vorschriftszeichen samt Zusatztafel kundgemacht.

Wie oben bereits festgestellt, bestreitet der Beschwerdeführer nicht, unter Missachtung des angeführten Fahrverbots das Grundstück, auf dem er Arbeiten verrichtete, erreicht zu haben und dort sein Fahrzeug abgestellt zu haben. Allerdings bringt er vor, zu dieser Zeit Anrainer gewesen zu sein, da er auf dem Grundstück eines Anrainers Arbeiten durchgeführt habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfen Ausnahmebestimmungen zu verordneten Fahrverboten nicht ausdehnend ausgelegt werden. Dies betonte der Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahr 1965 (VwGH vom 4. Mai 1965, 245/65), wo beispielsweise festgehalten wurde, dass eine Zufahrtserlaubnis für Anrainer bei sonstigem Fahrverbot nicht auch für Besucher der Anrainer gelte. Anrainer seien die Besitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften.
Auch in einem Erkenntnis aus dem Jahr 1977 führt der Verwaltungsgerichtshof diese Judikaturlinie weiter, in dem er feststellt, dass wenn allen Personen, die nachweislich in der Straße zu tun haben, die Zufahrt in eine Straße mit grundsätzlichem Fahrverbot gestattet sein sollte, dies nur mit der Zusatztafel „Zufahrt gestattet“ und nicht mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ erreicht werden könne (VwGH vom 29. September 1977, 2652/76).
In diesem Sinn entschied der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 13. Dezember 1991, 91/18/0231, wonach Besucher eines Kurses keine Anrainer seien.
Besonders im letztgenannten Erkenntnis weist der Verwaltungsgerichtshof ein weiteres Mal darauf hin, dass derartige Ausnahmebestimmungen grundsätzlich nicht ausdehnend auszulegen sind. An dieser Stelle wird vom Höchstgericht auch (wie auch in VwGH vom 6. November 2002, 2002/02/0107) der Unterscheid zwischen dem Begriff „Anrainer“ und dem Begriff „Anrainerverkehr“ besonders hervorgehoben. Der Begriff des „Anrainerverkehrs“, der dem Verordnungsgeber zur näheren Umschreibung der Ausnahmen vom Fahrverbot auch zur Verfügung gestanden wäre, beschreibt eine wesentlich größere Personengruppe als der Begriff „Anrainer“. Der „Anrainerverkehr“ umfasst laut Verwaltungsgerichtshof auch den Verkehr Dritter zu den Anrainern, also auch *„Lieferanten, Kunden, Gäste, Besucher und Angestellte“* (VwGH vom 3. Oktober 1984, 84/03/0079). Der Begriff „Anrainer“ meint im Unterschied dazu eben nur genau diese.

Auf dieser Grundlage geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass von der im vorliegenden Fall verordneten Ausnahme vom Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge tatsächlich nur „Anrainer“, also (Rechts-)Besitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften (VwGH vom 12. September 1980, 807/80), umfasst sind und keine Dritten. Hätte der Verordnungsgeber die Zufahrt auch für Personen gestatten wollen, die bei den Anrainern zu tun haben oder bei diesen zu Besuch sind, hätte er als Text für die Zusatztafel auch den Begriff „Anrainerverkehr“ wählen können.

Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der beiden anderen Ausnahmen vom verordneten Fahrverbot – Berechtigungskarte und Omnibusse – im Verfahren nichts vorgebracht wurde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon ausgeht, dass diese nicht vorlagen.

3.2. Nach § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Die belangte Behörde hat aufgrund verschiedener Strafmilderungsgründe die in der Strafverfügung verhängte Strafe von 40 Euro auf 26 Euro gesenkt. Bei einem Strafrahmen von bis zu 726 Euro befindet sich diese Strafe an der absoluten Untergrenze und war daher vom Gericht nicht mehr zu mildern.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Anrainereigenschaft ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar